

## StV

Mit Beiträgen zum  
70. Deutschen Juristentag:  
Kultur, Religion,  
Strafrecht

## STRAFVERTEIDIGER

## REDAKTION

Prof. Dr. Matthias Jahn  
RA Dr. habil. Helmut Pollähne  
RA Prof. Dr. Reinhold Schlothauer

Beratender Redakteur:  
Prof. Dr. Klaus Lüderssen

## AUS DEM INHALT

### Bundesgerichtshof

Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von außerhalb der Hauptverhandlung stattgefundenen Verständigungserörterungen

Strafzumessung bei nicht zustande gekommener Verständigung

Verletzung der Belehrungspflicht vor Verständigung

Beihilfe zur Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion

Unterbringung in Entziehungsanstalt trotz mangelhafter Deutschkenntnisse

Räuberische Erpressung: Ausnutzung einer vorangegangenen Nötigung bzw. einer hilflosen Lage

Rechtsbeugung: subjektiver Tatbestand

### Oberlandesgerichte

#### Hamburg

Anspruch auf Übersetzung von Aktenbestandteilen **Bockemühl**

#### KG

Mitteilungs- und Protokollierungspflichten im Hinblick auf der Vorbereitung einer Verfahrenseinstellung dienende Gespräche

#### Koblenz

Haftgrund der Wiederholungsgefahr

#### Köln

Übersetzung vollstreckungsrechtlicher Entscheidungen **Kühne**

### München

Mitteilungspflicht über Inhalt eines während der Verhandlungsunterbrechung geführten Rechtsgesprächs

Bindungswirkung des Gerichts an Zusagen im Rahmen gescheiterter Verständigungsgespräche **Wenske**

Anspruch auf Übersetzung des Urteils; Beginn der Rechtsmittelfrist

### Stuttgart

Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe für verteidigten sprachunkundigen Angeklagten **Bockemühl**

### Aufsätze

#### Eric Hilgendorf

Die deutsche Strafgesetzgebung und Strafrechtspraxis vor den Herausforderungen kultureller Pluralisierung

#### Wolfgang Wohlers

Die „besonders vorsichtige Beweiswürdigung“ bei gesperrten Beweismitteln

### Dokumentation

Strafbarkeit von Justizangehörigen durch Mitwirkung an einer unzulässigen Verfahrensabsprache

### Rezensionen

### Zeitschriften

Heft 9  
September 2014  
Seiten 513 - 576  
34. Jahrgang  
Art.-Nr. 07764409  
PVSt 20232

9

Carl Heymanns Verlag

## Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe

GVG § 187

Den Anforderungen des § 187 Abs. 2 GVG und dem Gebot des fairen Verfahrens wird bei einem verteidigten Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, regelmäßig dadurch genügt, dass ihm die mündliche Urteilsbegründung durch einen Dolmetscher übersetzt wird und er die Möglichkeit hat, das abgesetzte schriftliche Urteil zusammen mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu besprechen und sich in diesem Zusammenhang auch das Urteil zumindest auszugsweise übersetzen zu lassen. Einer schriftlichen Übersetzung des vollständigen Urteils bedarf es dann nicht. (amtl. Leitsatz)

OLG Hamm, Beschl. v. 11.03.2014 – 2 Ws 40/14

**Aus den Gründen:** Die nach §§ 36 Abs. 1, 37 Abs. 3 StPO zuständige Vors. der 4. gr. StrK. des LG Hagen hat in ihrem Nichtabhilfebeschl. v. 3.2.2014 zutreffend ausgeführt, dass

der Angekl. keinen Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urts. in die arabische Schrift hat.

Vorliegend sind die strafprozessualen Rechte des Angekl. und sein Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 3e EMRK) hinreichend dadurch gewahrt, dass dem verteidigten Angekl. die mündliche Urteilsbegründung (§ 268 Abs. 2 StPO) durch einen Dolmetscher übersetzt wurde und er die Möglichkeit hat, das abgesetzte schriftliche Urts. zusammen mit seinem Verteidiger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers zu besprechen und sich insoweit auch das Urts. zu übersetzen zu lassen. Damit sind die Voraussetzungen des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG, der Ausnahmen von dem in § 187 Abs. 2 S. 1 GVG geregelten Grundsatz, dass nicht rechtskräftige Urts. in der Regel zu übersetzen sind, vorsieht, erfüllt (so auch OLG Stuttgart, Beschl. v. 9.1.2014, 6-2 StE 2/12 = StV 2014, 536 [in diesem Heft]).

Die Ausnahmeregelung des § 187 Abs. 2 S. 4 u. 5 GVG entspricht insoweit auch den Vorgaben der in der Art. 3 Abs. 7 der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren aufgeführten Ausnahme von der in Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie statuierten Regel der grundsätzlichen schriftlichen Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen und steht im Einklang mit der bisherigen Rspr. des BVerfG (vgl. BVerfGE 64, 135 [BVerfG 17.05.1983 – 2 BvR 731/80]), auf welche auch die Gesetzesbegründung (Drucks. 17/12578) Bezug nimmt.

**Anm. d. Red.:** S. auch die nachfolgenden Entscheidungen des OLG Hamburg und des OLG Stuttgart sowie die Anm. Bockemühl StV 2014, 237 (zu den drei Beschlüssen).

## Anspruch auf Übersetzung von Aktenbestandteilen

GVG § 187; StPO § 147 Abs. 7; EMRK Art. 6 Abs. 3 lit. e

1. § 187 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 GVG in der Fassung seit dem 06.07.2013 begründet keinen Anspruch auf schriftliche Übersetzung von in der Akte befindlichen Zeugenaussagen oder Urteilen, die gegen gesondert verfolgte Beschuldigte ergangen sind.

2. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, ist ein solcher Anspruch auf Grundlage des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK und § 147 Abs. 7 StPO grundsätzlich ausgeschlossen, auch wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht mächtig ist. (amtl. Leitsätze)

OLG Hamburg, Beschl. v. 06.12.2013 – 2 Ws 253/13

**Aus den Gründen:** I. Der in U-Haft befindliche Bf. wird mit Anklageschrift v. 14.10.2013 angeschuldigt, in zwei Fällen, davon in einem Fall gemeinschaftlich, mit Btm in nicht geringer Menge unerlaubt Handel getrieben zu haben. Er ist paraguayischer Staatsbürger und der deutschen Sprache nicht mächtig.

Unter dem 06.11.2013 hat der dem Bf. beigeordnete Verteidiger beantragt, »folgende Beweismittel dem Bf. in spanischer Übersetzung auszuhändigen: [...]«. Das LG Hamburg [...] hat den Antrag [...] abgelehnt [...]

II. [...] 2. Die Beschwerde ist unbegründet, da der Beschluss in formeller Hinsicht keine durchgreifenden Mängel aufweist und

dem Angekl. kein Recht auf Übersetzung und Aushändigung der von ihm benannten Aktenbestandteile zusteht. [...]

b) Ein Anspruch auf die Übersetzung und Aushändigung der vom Angekl. bezeichneten Aktenbestandteile ergibt sich vorliegend unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

aa) Insbes. kann der Angekl. dies nicht aus § 187 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 GVG in der Fassung seit dem 06.07.2013 verlangen, wonach einem der deutschen Sprache nicht mächtigen Besch. in der Regel Übersetzungen freiheitsentziehender Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urte. auszuhändigen sind, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist

(1) § 187 GVG ist in Umsetzung der Richtlinie 2010/64/EU, die der Schaffung von Mindeststandards im Bereich der Dolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren dient (Amtliche Begründung, BT-Drucks. 17/12578, 7), nur punktuell ergänzt worden. Dabei bringt diese punktuelle Ergänzung die bisher geltende Rechtspraxis unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rspr. mit den Verpflichtungen der Richtlinie 2010/64/EU in Einklang, indem § 187 Abs. 2 GVG nunmehr eine Aufzählung von Anordnungen und Entscheidungen gegen den Besch. enthält, die schon vorher – sei es aufgrund bestehender Einzelregelungen wie im Fall des Haftbefehls (§ 114a StPO), sei es aufgrund der RiStBV – im Regelfall vollständig übersetzt wurden. Außerdem nennt § 187 Abs. 2 S. 5 GVG – der Rspr. des *BVerfG* entsprechend – als Regelbeispiel für die fehlende Notwendigkeit einer schriftlichen Übersetzung den Fall des verteidigten Angekl.

(2) Nach diesen Maßstäben scheidet eine Übersetzung und anschließende Überlassung der verschrifteten Übersetzungen an den Angekl. aus.

Die von der Verteidigung bezeichneten Aktenbestandteile fallen bereits nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des § 187 Abs. 2 S. 1 GVG, da es sich bei ihnen der Art nach um keine der dort genannten Anordnungen und Entscheidungen gegen einen Besch. handelt. Hinsichtlich der schriftlichen Zeugenaussagen versteht sich dieses von selbst. Ebenso gilt dies für die benannten Urteile, da diese zum einen nicht gegen den Angekl. ergangen sind, zum anderen Rechtskraft erlangt haben. Insofern kommt es nicht mehr darauf an, dass der Angekl. überdies verteidigt ist.

bb) Ein Anspruch auf Übersetzung und Überlassung der von Angekl. benannten Aktenbestandteile ergibt sich vorliegend auch nicht aus § 147 Abs. 7 StPO.

Nach dieser Vorschrift sind einem sich selbst verteidigenden Besch. Abschriften aus den Akten zu stellen, wenn er sich ohne Aktenkenntnis nicht angemessen verteidigen kann (vgl. Begründung des Gesetzes zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 21.01.2009, BT-Drucks. 16/11644, 34). Ist der Besch. jedoch – wie vorliegend – verteidigt, besteht ein solcher Anspruch nicht. Der Verteidiger kann sich im Wege der Akteneinsicht gem. § 147 Abs. 1 StPO über den Inhalt der Akte informieren und den Besch. entsprechend unterrichten. Für das Gespräch mit dem Verteidiger hat der nicht ausreichend sprachkundige Besch. aus Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK sowie Art. 3 Abs. 3 S. 1 und Art. 2 Abs. 1 des GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip einen

Anspruch auf einen kostenlosen Dolmetscher für das Gespräch mit seinem Verteidiger (*BVerfG* NJW 2004, 50 f.; *Meyer-Gofner*, a.a.O. § 148 Rn. 13). Die Beratung mit dem Verteidiger ermöglicht damit auch dem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Besch. die Wahrung seiner Verteidigungsrechte und gewährleistet ein faires Verfahren (vgl. »Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Besch. im Strafverfahren« v. 28.02.2013, BT-Drucks. 17/12578, 12).

cc) Der von dem Angekl. geltend gemachte Anspruch, schriftliche Übersetzungen der durch seinen Verteidiger benannten Aktenbestandteile zu erhalten, ergibt sich auch nicht aus Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK.

Dabei kann dahinstehen, ob das Recht auf ein faires Verfahren gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK sich überhaupt auf die von der Verteidigung benannten Dokumente bezieht bzw. ob es sich bei diesen Schriftstücken um solche handelt, auf deren Verständnis der Angekl. angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben (vgl. hierzu *Paeffgen* in SK-StPO, 4. Aufl., Art. 6 EMRK Rn. 169; *Esser* in LR, StPO, 26. Aufl., Art. 6 EMRK Rn. 838); jedenfalls besteht vorliegend kein Anspruch auf die Anfertigung und Herausgabe schriftlicher Übersetzungen, da der Angekl. einen Verteidiger hat.

Soweit vertreten wird, dass ein auch der deutschen Sprache unkundiger verteidigter Besch. in Fällen, in denen er in erster Linie durch Zeugenaussagen belastet wird, einen Anspruch auf Überlassung von verschrifteten und in die deutsche Sprache übersetzten Fassungen dieser Aussagen hat (*LG Osnabrück*, Beschl. v. 07.09.2012 – 1 Qs 57/12; vgl. *OLG Dresden*, Beschl. v. 19.04.2011 – 2 Ws 96/11), teilt der *Senat* diese Ansicht nicht.

Bei einem verteidigten Besch. kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Pflichtverteidiger über die notwendigen Informationen des Ermittlungsstandes verfügt und diese unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers – mithin in der Muttersprache des Besch. – mit dem Besch. erörtern kann (so auch *OLG Hamm* NStZ-RR 1999, 158, 159; *Esser* a.a.O. Rn. 860).

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein fremdsprachiger Besch. einem Besch. gleichgestellt werden sollen, der die Gerichtssprache beherrscht. Denn mangelnde Sprachkenntnisse sollen die Verteidigung nicht beeinträchtigen (*Esser* a.a.O. Rn. 828; *Paeffgen* a.a.O. Rn. 169). Dass der fremdsprachige Besch. bei seiner Information über den Akteninhalt auf die Vermittlung seines Verteidigers angewiesen ist, führt im Vergleich zum deutschsprachigen Besch. grundsätzlich zu keinem die Verteidigung maßgeblich beschränkenden Nachteil. Auch der deutschsprachige verteidigte Besch. ist darauf angewiesen, dass sein Verteidiger gem. § 147 Abs. 1 StPO Akteneinsicht nimmt und die so erlangten Kenntnisse an ihn weitergibt. Hierzu ist der Verteidiger in der Regel auch verpflichtet (vgl. *BGHSt* 29, 99, 102; *Meyer-Gofner*, StPO, 56. Aufl., § 147 Rn. 20.). Dabei kann es der *Senat* dahingestellt sein lassen, ob es in besonderen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein mag, den fremdsprachigen Besch. durch die Bereitstellung übersetzter Aktenbestandteile gegenüber dem deutschsprachigen besser zu stellen, da vorliegend keine Umstände ersichtlich oder vorgetragen sind, die eine solche Ausnahme rechtfertigen würden.

dd) Der Anspruch ergibt sich entgegen dem Beschwerdevorbringen auch nicht aus der Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlamentes v. 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen, da diese durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Besch. im Strafverfahren mit Wirkung v. 06.07.2013 vollständig in das deutsche Recht umgesetzt worden ist (vgl. »Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Besch. im Strafverfahren« v. 28.02.2013, BT-Drucks. 17/12578, 1, 7, 9, 10 ff.). [...]

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Hamburg.

## Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe für verteidigten sprachunkundigen Angeklagten

GVG § 187 Abs. 2

**Auch wenn der der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtige Angeklagte gegen ein 278 Seiten umfassendes Urteil Revision eingelegt hat, bedarf es keiner schriftlichen Übersetzung des Urteils, wenn ihm zur Beratung mit seinem Verteidiger ein Dolmetscher zur mündlichen Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung zur Verfügung gestellt wird.**

OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.01.2014 – 6 – 2 StE 2/12

**Aus den Gründen:** I. Der Angekl. ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er spricht Türkisch und Zaza. Er verfügt nur über eingeschränkte Kenntnisse der deutschen Sprache. Mit Urte. des *Senats* wurde er am 12.07.2013 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland in Tateinheit mit Erpressung zu der Freiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt. Dagegen haben der Angekl. und die Bundesanwaltschaft das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Das schriftliche Urte. im Umfang von 278 Seiten liegt vor und wurde dem Angekl. zugestellt.

Der Angekl. hat beantragt, das schriftliche Urte. in die türkische Sprache übersetzen zu lassen und ihm zuzustellen. (...)

II. Der Antrag auf schriftliche Übersetzung des Urte. und Zustellung (§ 37 Abs. 3 StPO) ist abzulehnen, da der Angekl. keinen entsprechenden Anspruch besitzt.

1. Gem. § 184 S. 1 GVG ist die Gerichtssprache deutsch. Strafgerichtliche Urte. werden daher in deutscher Sprache abgefasst (*Meyer-Gofner*, StPO, 56. Aufl. § 184 Rn. 3), einer schriftlichen Übersetzung in eine dem Angekl. verständliche Sprache bedarf es grundsätzlich nicht.

2. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz folgt im vorliegenden Fall auch nicht aus § 187 Abs. 2 GVG.

a) § 187 Abs. 2 GVG wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Besch. im Strafverfahren v. 02.07.2013 (BGBl. I S. 1938) eingefügt und dient der Umsetzung von Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 v. 26.10.2010, S. 1-7). Nach S. 1 dieser Vorschrift ist die Übersetzung nicht rechtskräftiger Urte. zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Besch., der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte in der Regel erforderlich. Nach S. 2 ist eine auszugsweise schriftliche Übersetzung aus-

reichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Besch. gewahrt werden. Gemäß S. 4 kann an die Stelle der schriftlichen Übersetzung eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Besch. gewahrt werden. Dies ist nach S. 5 in der Regel auszunehmen, wenn der Besch. wie hier – einen Verteidiger hat.

b) Das in § 187 Abs. 2 GVG enthaltene abgestufte System, nach dem die generelle Pflicht des S. 1 zur vollständigen Übersetzung beim verteidigten Besch. eingeschränkt ist, entspricht den Vorgaben der zugrundeliegenden Richtlinie 2010/64/EU und steht im Einklang mit der bisherigen höchstrichterlichen deutschen Rspr., auf welche die Gesetzesbegründung ausdrücklich Bezug nimmt.

aa) Ausweislich ihrer Erwägungsgründe (1) bis (4) zielt die Richtlinie auf die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen, die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens der Mitgliedstaaten in ihre jeweilige Strafrechtspflege. Dazu sollen in Umsetzung der in Art. 6 EMRK verankerten Rechte und Garantien »Mechanismen für den Schutz der Recht von verdächtigen oder beschuldigten Personen« und »gemeinsame Mindestvorschriften« festgelegt und etabliert werden (Erwägungsgründe (5) – (9), (32)). Aufgabe der Richtlinie ist es, die praktische Anwendung des aus Art. 6 EMRK in dessen Auslegung in der Rspr. des *EGMR* folgenden Rechts von Personen, die die Verfahrenssprache des Gerichts nicht sprechen oder nicht verstehen, auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen zu erleichtern (Erwägungsgrund (14)). Nach Erwägungsgrund (17) soll die Richtlinie gewährleisten, dass es unentgeltliche und angemessene sprachliche Unterstützung gibt, damit verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, ihre Verteidigungsrechte in vollem Umfang wahrnehmen können und ein faires Verfahren gewährleistet wird.

Zur Konkretisierung dieser Vorgaben normiert die Richtlinie in Art. 3 ein Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen. Nach Art. 3 Abs. 1 haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen, innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen und um ein faires Verfahren sicherzustellen. Zu den wesentlichen Unterlagen gehört nach Art. 3 Abs. 2 u.a. jegliches Urteil. Allerdings kann gem. Art. 3 Abs. 7 als Ausnahme zu dieser allg. Regel eine mündliche Übersetzung anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht. Wann dies der Fall ist, wird in der Richtlinie zwar nicht näher umschrieben. Da die Richtlinie aber – wie oben ausgeführt – die Garantie des Art. 6 EMRK in der Auslegung des *EGMR* im Sinne einer Mindestgarantie konkretisieren soll, ist für die nähere Bestimmung auf die entsprechende Rspr. abzustellen. Zwar hat sich der *Gerichtshof* zur Frage, ob ein genereller Anspruch auf Übersetzung des schriftlichen Urte. besteht, bis-

lang nicht ausdrücklich geäußert (*Kühne*, in: IntKomm-EMRK, 11. Lfg (April 2009), Art. 6 Rn. 619). In seiner Entscheidung v. 19.12.1989 hat er allerdings festgehalten, dass das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung des Urts. dann keine Verletzung des Art. 6 Abs. 3 lit. e EMRK darstellt, wenn der Besch. aufgrund mündlicher Erläuterungen in der Lage ist – allein oder mit Hilfe seines Verteidigers – sowohl das Urts. als auch dessen Begründung zu verstehen und folglich auch ein Rechtsmittel einlegen zu können (*EGMR ÖJZ* 1990, 412 – Fall Kaminski; vgl. auch *Satzger*, in: *Satzer/Schluckebier/Widmaier*, StPO, Art. 6 EMRK Rn. 59; *Diemer*, in: *KK zur StPO*, 7. Aufl. 2013, § 184 GVG Rn. 3).

**bb)** Dass keine Verpflichtung zur schriftlichen Urteilsübersetzung besteht, wenn der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche RA des sprachunkundigen Angekl. das schriftliche Urteil kennt, entspricht auch bisheriger Rspr. des *BVerfG* (*BVerfGE* 64, 135), auf die die Begründung des Gesetzentwurfs zur Erläuterung der Reichweite der Gewährleistung aus § 187 Abs. 2 S. 5 GVG ausdrücklich Bezug nimmt (BT-Drucks. 17/12578, S. 12). Danach ist ein faires Verfahren bereits dann gegeben, wenn dem der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen Besch. zur Beratung mit seinem Verteidiger – auch zur Begründung eines Rechtsmittels – ein Dolmetscher zur mündlichen Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung zur Verfügung gestellt wird.

**b)** Nach der in § 187 Abs. 2 GVG angelegten Regel-Ausnahme-Systematik wird die Entscheidung über die Einschränkung der in § 187 Abs. 2 S. 1 GVG geregelten Übersetzungspflicht beim verteidigten Angekl. in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt (§ 187 Abs. 2 S. 5 GVG). Bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände kann vorliegend von der schriftlichen Übersetzung des Urts. abgesehen und der Angekl. auf die kostenlose Beiziehung eines Dolmetscher zur mündlichen Übersetzung des Urts. verwiesen werden.

**aa)** Vorliegend hat der Angekl. gegen das Urts. Revision eingelegt. Im Hinblick auf die Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO, die eine anwaltliche Revisionsbegründung vorsieht, ist bereits nicht ersichtlich, wozu der Angekl. – über die vom Dolmetscher begleitete Erörterung mit seinem Verteidiger hinaus – eine schriftliche Übersetzung des Urts. benötigt. Die Begründung der Revision betrifft ausschließlich Rechtsfragen, die vom Verteidiger vorzutragen sind, um eine gesetzmäßige, sachgerechte und von sachkundiger Seite stammende Begründung zu gewährleisten (*BGHSt.* 25, 272, 273). In welcher Weise der Angekl. zur Rechtsprüfung beitragen kann oder aus welchen Gründen der Verteidiger auf rechtliche Hinweise den Angekl. angewiesen sein könnte, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

**bb)** Soweit der Ast. pauschal vorträgt, eine schriftliche Übersetzung sei wegen der Bedeutung der Sache, des Umfangs und insbes. der Komplexität der schriftlichen Urteilsgründe geboten, ist dem entgegenzuhalten, dass der *Senat* diesen Gesichtspunkten durch die bisherige Verfahrensgestaltung ausreichend Rechnung getragen hat, so dass eine solche Übersetzung zur Gewährleistung effektiver Verteidigung nicht erforderlich ist.

Über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus – die 198 Seiten umfassende Anklageschrift wurde in die türkische Sprache übersetzt, die Hauptverhandlung wurde in ununterbrochener Ge-

genwart von Dolmetschern für Türkisch und Zaza durchgeführt – erklärte der *Senat* durch Beschl. v. 02.08.2012 zur laufenden Verständigung der Angekl. mit ihren Verteidigern an den Sitzungstagen in der Hauptverhandlung und in den Pausen die Zuziehung eines Dolmetscher als Hilfskraft der Verteidigung für erforderlich. Die von der Verteidigung als Hilfskraft ausgewählte Dolmetscherin (bzw. ein Vertreter) war an sämtlichen Hauptverhandlungstagen anwesend. Dem durch zwei Verteidiger vertretenen Angekl. wurden außerdem die in die Hauptverhandlung eingeführten übersetzten Sachbeweise in Form von Urkunden und Aufzeichnungen von Telekommunikationsüberwachungen in den Ausgangssprachen Türkisch bzw. Zaza zur Verfügung gestellt. Zum Verständnis der im Selbstleseverfahren eingeführten deutschsprachigen Dokumente wurde dem Angekl. die Möglichkeit eingeräumt, die Dolmetscher in der JVA als Sprachmittler hinzuziehen. Im Rahmen der am 53. Hauptverhandlungstag erfolgten Verkündung des Urts. wurde der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe – simultan übersetzt – in einem Zeitraum von zwei Stunden ausführlich mündlich eröffnet.

Angesichts der genannten Umstände ist davon auszugehen, dass der Angekl. über ausreichende Möglichkeiten verfügt, die gegen ihn ergangene Entscheidung inhaltlich nachvollziehen und gemeinsam mit dem Verteidiger seine Verteidigung darauf auszurichten.

Mitgeteilt von RA *Carl Heydenreich*, Bonn.

**Anmerkung:** Mit den Beschlüssen des *OLG Hamm* (StV 2014, 534 [in diesem Heft]) *OLG Hamburg* (StV 2014, 534 [in diesem Heft]) und des *OLG Stuttgart* (StV 2014, 536 [in diesem Heft]) liegen nunmehr drei Entscheidungen zu der Frage der Reichweite des Anspruchs eines Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, auf Übersetzung von Unterlagen, namentlich von Urteilen, in einer ihm verständlichen Sprache vor. Es geht in diesen Judikaten um die Auslegung des § 187 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 GVG in der Fassung v. 06.07.2013. Sowohl die Entscheidungen des *OLG Hamm* und des *OLG Hamburg* als auch die Entscheidung des *OLG Stuttgart* verneinen einen Anspruch auf Übersetzung von Urteilen, insbesondere in den Fällen, in denen der Beschuldigte<sup>1</sup> einen Verteidiger hat. Den Entscheidungen der *Obergerichte* ist zu widersprechen. Sie überzeugen weder im Ergebnis noch in der Begründung.

**I. Europarecht.** Durch die Richtlinie 2010/64/EU v. 20.10.2010 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren geregelt. In Art. 3 der Richtlinie 2010/64/EU ist das Recht auf Übersetzung wesentlicher Unterlagen geregelt. Danach haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass Verdächtigen und Beschuldigten in einem Strafverfahren eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind, die wesentlich sind. Dadurch sollen die verdächtigten und beschuldigten Personen in die Lage versetzt werden, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen und soll ein faires Verfahren gewährleistet werden (Art. 3 Abs. 1 RiLi 2010/64/EU). Zu den wesentlichen Unterlagen, die i.S.v. Art. 3 Abs. 1 RiLi 2010/64/EU schriftlich zu übersetzen sind, zählen nach Art. 3 Abs. 2 RiLi 2010/64/EU jegliche Anordnungen einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil. Von der grundsätzlichen Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung dieser wesentlichen

<sup>1</sup> § 187 GVG nennt den Beschuldigten; gemeint ist im Folgenden der Beschuldigte im weiteren Sinne i.S.v. § 157 StPO.

Unterlagen sehen Art. 3 Abs. 4 und Abs. 7 RiLi 2010/64/EU Ausnahmeregelungen vor, wenn Passagen der Dokumente nicht wesentlich sind (Art. 3 Abs. 4) oder wenn eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Unterlagen anstelle einer schriftlichen Übersetzung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht (Art. 3 Abs. 7).<sup>2</sup> Der nationale Gesetzgeber hat die Vorgaben in Deutschland in § 187 Abs. 2 GVG umgesetzt. Dabei wurden insbesondere für den verteidigten Beschuldigten Ausnahmeregelungen für die schriftliche Übersetzungspflicht eingeführt. Eine Pflicht zur vollständigen schriftlichen Übersetzung der Dokumente sollte dadurch auf das »tatsächlich erforderliches Maß« reduziert werden.<sup>3</sup>

**II. Rechtsprechung.** Seit Inkrafttreten des § 187 Abs. 2 GVG<sup>4</sup> liegen nunmehr mehrere Beschlüsse verschiedener Oberlandesgerichte vor, die sich mit dem Anspruch auf schriftliche Übersetzung befassen.<sup>5</sup> Sowohl das *OLG Hamburg*, das *OLG Hamburg* als auch das *OLG Stuttgart* lehnen – mit ähnlicher Begründung – einen Anspruch des Beschuldigten auf eine schriftliche Übersetzung bestimmter Dokumente in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache ab.

1. Während der Beschluss des *OLG Hamburg v. 06.12.2013*<sup>6</sup> die Frage der schriftliche Übersetzung von in den Akten befindlichen Zeugenaussagen oder Urteilen gegen gesondert verfolgte Beschuldigte betrifft, befassen sich die Beschlüsse des *OLG Hamm v. 11.03.2014* und des *OLG Stuttgart v. 09.01.2014*<sup>7</sup> mit der Frage der schriftlichen Übersetzung des – noch nicht rechtskräftigen – Urteils gegen den Beschuldigten selbst. Im Rahmen dieser Besprechung der OLG-Beschlüsse soll hier nicht auf die Frage eingegangen werden, inwiefern die Umsetzung der RiLi 2010/64/EU in § 187 Abs. 2 GVG durch den nationalen Gesetzgeber richtlinienwidrig ist.<sup>8</sup> Vielmehr wird aufgezeigt werden, dass die Beschlüsse den Anspruch des Beschuldigten auf Gewährung ein faires Verfahren aus Art. 6 Abs. 3 lit. e) EMRK in zu beanstandender Weise verkürzen. In den Erwägungsgründen zur RiLi 2010/64/EU stellen Parlament und Rat der EU deutlich heraus, dass durch die Richtlinie nicht nur die Zusammenarbeit der Behörden innerhalb Europas erleichtert werden, sondern insbesondere auch der *Schutz der Rechte des Einzelnen* erweitert werden soll.<sup>9</sup> Mit der Richtlinie wollten Parlament und Rat die Mindeststandards für das Recht auf kompetente Dolmetscher- und Übersetzerleistungen innerhalb der Mitgliedsstaaten fest-schreiben.<sup>10</sup> Dadurch sollten das Rechte auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK und Art. 47 der GRCh sowie das Recht auf Verteidigung aus Art. 48 Abs. 2 GRCh umgesetzt werden.<sup>11</sup> In Deutschland bestand eine Notwendigkeit für eine Kodifizierung von Mindeststandards bei der Frage von Übersetzungen von schriftlichen Unterlagen. § 114a Abs. 1 StPO gewährleistet lediglich einen Anspruch auf Übersetzung des Haftbefehls und anderer Freiheitsentziehender Maßnahmen. Die Regelung der Nr. 181 Abs. 2 RiStBV, wonach Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften und sonstige gerichtliche Sachentscheidungen mit einer Übersetzung bekanntzugeben sind, genügte nicht zur Begründung eines Rechtsanspruchs und konnte als Verwaltungsvorschrift die Gerichte auch nicht wirksam binden.<sup>12</sup>

Der nationale Gesetzgeber hat die RiLi in § 187 Abs. 2 GVG in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis umgesetzt. Nach § 187 Abs. 2 S. 1 GVG sind – »zur Ausübung der

strafprozessualen Rechte des Beschuldigten« (sic!) – Unterlagen in einem Verfahren gegen einen Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, schriftlich zu übersetzen. Das Übersetzungserfordernis gilt zunächst für sämtliche Unterlagen.<sup>13</sup> Die Aufzählung der schriftlich zu übersetzenden Unterlagen ist lediglich exemplarisch.<sup>14</sup> Von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber in § 187 Abs. 2 S. 2 und 4, 5 GVG Ausnahmen zugelassen. Eine lediglich »auszugsweise schriftliche Übersetzung« soll nach § 187 Abs. 2 S. 2 GVG ausreichen, wenn die »strafprozessualen Rechte gewahrt bleiben«. Dieses wird nur in sehr engen Grenzen zutreffen.<sup>15</sup> Schließlich ermöglicht § 187 Abs. 2 S. 4 GVG von einer schriftlichen Übersetzung zugunsten einer mündlichen Übersetzung oder einer mündlichen Zusammenfassung der Unterlagen abzusehen. Die mündliche Übersetzung oder die mündliche Zusammenfassung soll allerdings nur dann eine ausreichende Möglichkeit sein, »wenn die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden«. Als Regelbeispiel für die fehlende Notwendigkeit einer schriftlichen Übersetzung der Unterlagen nennt § 187 Abs. 2 S. 5 GVG den Fall des verteidigten Angeklagten.<sup>16</sup>

2. Sowohl das *OLG Hamburg* als auch das *OLG Hamm* und das *OLG Stuttgart* strapazieren in ihren Beschlüssen diese Regelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG und verneinen eine Übersetzungspflicht beim verteidigten Angeklagten.<sup>17</sup> Inso-

2 Vgl. hierzu auch *Kotz StV 2012, 626 (629)*.

3 Vgl. *BT-Ds. 17/12578, S. 12*.

4 In der Fassung seit dem 06.07.2013.

5 *OLG Hamburg, Beschl. v. 06.12.2013 – 2 Ws 253/13 = StV 2014, 534* (in diesem Heft); *OLG Stuttgart, Beschl. v. 09.01.2014 – 6 – 2 StE 2/12 = StV 2014, 536* (in diesem Heft); *OLG Hamm, Beschl. v. 11.03.2014 – 2Ws 40/14 = StV 2014, 534* (in diesem Heft); *OLG Nürnberg, Beschl. v. 03.03.2014 – 2 Ws 63/14 – betrifft einen Fall in dem der Verteidiger der (Fremd-) Sprache des Beschuldigten mächtig war. Der Beschl. des OLG München v. 18.11.2013 – 4 St RR 120/13 = StV 2014, 532* (in diesem Heft) – betrifft »altes Recht« und die Frage einer richtlinienkonformen Auslegung des nationalen Rechts unter Berücksichtigung der RiLi 2010/64/EU. Ein Fall eines »verteidigten Beschuldigten« lag aber gerade in diesem Fall nicht vor.

6 *OLG Hamburg* (Fn. 5).

7 *OLG Stuttgart* (Fn. 5).

8 *Yalçın ZRP 2013, 104 (106)* hält mit beachtlichen Gründen § 187 Abs. 2 GVG für richtlinienwidrig, da das Regel-Ausnahme-Prinzip durchbrochen wird.

9 Erwägungsgrund 1, Amtsblatt der Europäischen Union L 280/1, 26.10.2010.

10 Erwägungsgrund 9, Amtsblatt der Europäischen Union L 280/1, 26.10.2010.

11 Erwägungsgrund 5, Amtsblatt der Europäischen Union L 280/1, 26.10.2010.

12 Ebenso *LR-StPO/Krauß*, 26. Aufl. 2014, § 187 GVG Nachtr. Rn 9.

13 So auch *Meyer-Gußner-Schmitt*, StPO, 57. Aufl. 2014, § 187 GVG Rn. 3; enger *LR-StPO/Krauß* (Fn. 12), § 187 GVG Nachtr. Rn 12 der dem Gericht ein Ermessen bei der Einstufung, ob die Unterlagen für die Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten erforderlich sind, einräumen möchte.

14 Ebenso *LR-StPO/Krauß* (Fn. 12), § 187 GVG Nachtr. Rn 12; *Meyer-Gußner-Schmitt* (Fn. 13), § 187 GVG Rn. 3; schon insofern greift die Begründung des *OLG Hamburg* zu kurz, wenn es ausführt, dass schriftliche Zeugenaussagen nicht in den Anwendungsbereich des § 187 Abs. 2 GVG fallen würden.

15 Ebenso *Eisenberg JR 2013, 442 (446)*; vgl. zu den denkbaren Konstellationen *LR-StPO/Krauß* (Fn. 12), § 187 GVG Nachtr. Rn 13.

16 Vgl. hierzu *LR-StPO/Krauß* (Fn. 12), § 187 GVG Nachtr. Rn 14.

17 Das *OLG Hamburg* meint auch das *BVerfG* hinter sich zu wissen; vgl. hierzu auch *LR-StPO/Krauß* (Fn. 12), § 187 GVG Nachtr. Rn 14, der darauf hinweist, dass die Regelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG der Rechtsprechung des *BVerfG* – *E 64, 135* – entspricht; mit beachtlichen Gründen dagegen *Eisenberg JR 2013, 442 (445)*; *Yalçın ZRP 2013, 104 (106)*.

weit wird verkannt, dass die grundsätzliche Verpflichtung zur schriftlichen Übersetzung der Unterlagen der Verwirklichung der Rechte des Beschuldigten aus Art. 6 Abs. 3 e) EMRK, Art. 47, 48 Abs. 2 GRCh dienen soll. Was Europäisches Parlament und der Rat der EU mit der Richtlinie in puncto der Pflicht zur Übersetzung wesentlicher Unterlagen bezweckten, lässt sich den Erwägungsgründen eindeutig entnehmen. In den Erwägungsgründen heißt es unter Nr. 30 wie folgt:

„Zur Gewährung eines fairen Verfahrens ist es erforderlich, dass wesentliche Unterlagen oder zumindest die maßgeblichen Passagen solcher Unterlagen für die verdächtigen oder beschuldigten Personen gemäß dieser Richtlinie übersetzt werden. Bestimmte Dokumente sollen immer als wesentliche Unterlagen in diesem Sinne gelten und sollten deshalb übersetzt werden, beispielsweise jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil. Die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten sollten von Amtes wegen oder auf Antrag verdächtiger oder beschuldigter Personen oder ihres Rechtsbeistandes entscheiden, welche weiteren Dokumente für die Gewährung eines fairen Verfahrens wesentlich sind und deshalb auch übersetzt werden sollten.“

Legt man diese Maßstäbe bei den drei Beschlüssen an, so offenbart sich das Dilemma. Die *OLG*e verlieren in ihren Beschlüssen die gesetzgeberische Intention aus den Augen und verkennen, dass es sich bei der Regelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG lediglich um ein Regelbeispiel handelt, welches das Gericht nicht aus seiner Verantwortung für die Gewährung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten entlässt. Bei der voreiligen Berufung auf die Regelung des § 187 Abs. 2 S. 5 GVG übersehen beide *Senate* wesentliche Punkte, die für eine Übersetzungspflicht – auch beim verteidigten Angeklagten – sprechen.

**III. Effektive Verteidigung?** Das *OLG Stuttgart* negiert in seinem Beschluss die Notwendigkeit der schriftlichen Übersetzung des mit der Revision angefochtenen Urteils u.a. damit, dass »die Begründung der Revision (...) ausschließlich Rechtsfragen (betrifft), die vom Verteidiger vorzutragen sind (...)«. Die erste Feststellung zum Wesen der Revision trifft zu.<sup>18</sup> Schon die zweite Aussage verkennet, dass der (historische) Gesetzgeber in § 345 Abs. 2 Alt. 2 StPO über die Begründung der Revision durch den Verteidiger oder den Rechtsanwalt hinaus eine weitere Möglichkeit der formell zulässigen Revisionsbegründung vorgesehen hat. Der Angeklagte kann die Begründung der Revision nach § 345 Abs. 2 Alt. 2 StPO selbst zu Protokoll der Geschäftsstelle vornehmen. Insofern ist schon offenbar, dass die Argumentation des *OLG Stuttgart* zu kurz greift. Will der Angeklagte »seine Revision« selbst begründen, so ist er auch in den Fällen, in denen er verteidigt ist, auf eine schriftliche Übersetzung des Urteils angewiesen. Diesem Argument kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Fälle des § 345 Abs. 2 Alt. 2 StPO selten zu sein scheinen. Nimmt man das Gesetz ernst, so reicht schon die bloße Möglichkeit aus. Durch die fehlende schriftliche Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe ist der Angeklagte schon insofern in seinen »strafprozessualen Rechten« i.S.v. § 187 Abs. 2 GVG verletzt.

Alle drei Beschlüsse verkennen ein Weiteres. Auch der verteidigte Angeklagte ist ein Prozesssubjekt und ist als solches ein integraler Bestandteil einer effektiven Verteidigung. Der Angeklagte ist ggf. derjenige, der am ehesten weiß, welche Passagen in den schriftlichen Unterlagen und im Urteil für

seine Verteidigung »maßgeblich« sind.<sup>19</sup> Dieses hat der *EGMR* in seiner Entscheidung *Öcalan vs. Türkei v. 12.05.2005* nochmals betont. Demnach entspricht es einem fairen Verfahren nur, wenn der Angeklagte Beweismaterial der Anklage ebenso besichtigen kann. Nur ein »informativer Angeklagter« kann für seine Verteidigung relevante Argumentationen aufzeigen, die über das hinausgehen, was seine Verteidiger ohne sein Zutun herausarbeiten könnten.<sup>20</sup>

**IV. Zusammenfassung.** Damit sind aber auch schon die Argumente gefunden, die gegen die drei Beschlüsse der *Oberlandesgerichte* sprechen. Das bloße Argument, der Angeklagte sei verteidigt, reicht für eine Verneinung der Notwendigkeit einer schriftlichen Übersetzung wesentlicher Schriftstücke nicht aus. Vielmehr ist in den Fällen des verteidigten Angeklagten nicht voreilig der Weg über § 187 Abs. 2 S. 4 und 5 GVG zu beschreiten, sondern nach der ratio des § 187 Abs. 2 GVG und dem »Willen des europäischen Gesetzgebers« im Zweifel zu übersetzen. Nur eine solche Anwendung ist geeignet, eine Verletzung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten zu vermeiden. Der Beschuldigte ist, will man seine Verteidigungsrechte nicht negieren, derjenige, der seinen Verteidiger über Möglichkeiten seiner Verteidigung informieren kann. Dieses ist die zwingende Folge aus der Entscheidung des *EGMR* in Sachen *Öcalan vs. Türkei*. Dieses gilt selbstredend nicht nur für das Aufzeigen von Verteidigungsmöglichkeiten im Rahmen der Revision – unbeschadet der Problematik des § 345 Abs. 2 Alt. 2 StPO – sondern erst recht in einem Fall, wie er dem *OLG Hamburg* vorgelegen hat. Die schriftliche Übersetzung von Urteilen und Zeugenaussagen ist Voraussetzung für eine aktive Verteidigung des Beschuldigten. Damit der Beschuldigte, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, diesen nur von ihm leistbaren Beitrag zur Verteidigung erbringen kann, ist dieser zu informieren. Das setzt eine – im Zweifel schriftliche – Übersetzung voraus. Der Umstand, dass die Vorgehensweise kostspielig ist, ist der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens geschuldet.

Rechtsanwalt Dr. Jan Bockemühl, Regensburg.

18 Die Feststellung, dass die Begründung der Revision ausschließlich Rechtsfragen betrifft, ist eine banale, aber zutreffende Beschreibung des Wesens der Revision; vgl. nur *Meyer-Gofner/Schmitt* (Fn. 13), Vor § 333 Rn. 1.

19 So auch *Eisenberg JR* 2013, 442 (446).

20 *EGMR*, Beschl. v. 12.05.2005 – Nr. 46221/99, *Öcalan/Türkei*.